

# WASSERLEITUNGSORDNUNG

## DER MARKTGEMEINDE RUM

Gemäß GR-Beschluß vom 26.06.2006 und auf Grund des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 (TGO) 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 43/2003, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum folgende Wasserleitungsverordnung erlassen:

### § 1 Betriebszweck

1. Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
2. In besonders gelagerten Fällen kann die Marktgemeinde Rum zusätzliche Vertragsbedingungen festlegen.
3. Die Marktgemeinde Rum kann die Versorgung ablehnen oder von besonderen Maßnahmen abhängig machen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen hygienischen, technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen Schwierigkeiten bereitet.

### § 2 Anschlußzwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschlusszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 200 Metern vom Ortsnetz (= Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch die Marktgemeinde Rum zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach Abs. 3 gegeben ist
3. Anschlusspflicht besteht nicht für Grundstücke, deren Grenzen von der nächstgelegenen Wasserversorgungsleitung, welche zum Hauptnetz der Versorgung zählt, mehr als 200 m entfernt liegen.
4. Anschlusspflicht besteht auch nicht für nicht bebaute Grundstücke für die kein Trinkwasserbedarf besteht.
5. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
6. Nicht unter den Anschlusszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserleitung angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzliche Belastungen entstehen.
7. Die Gemeinde kann jedoch auch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Trinkwasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

### **§ 3 Eigenversorgungsanlage**

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
2. Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlage mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden (ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.1).
3. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen (ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.2).

### **§ 4 Anmeldung zum Wasserbezug und Verpflichtung des Abnehmers**

1. Der Anschluss oder die Abänderung eines Anschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung des bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes zu beantragen.
2. Bei Neu-, Zu- und Umbauten muss der Wasseranschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat daher auch in diesen Fällen für eine rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
3. Der Antrag muss enthalten:
  - a. die Beschreibung und die planliche Darstellung der auf dem Grundstück geplanten Anlage (Wasserleitungsinstallation).
  - b. einen Lageplan, aus dem das anzuschließende Grundstück, dessen Nachbargrundstücke, die verkehrsmäßige Erschließung und die Lage des Wasserleitungshauptstranges sowie die Anschlussleitung, an die das Grundstück angeschlossen werden soll, ersichtlich sind.
  - c. den Namen des konzessionierten Installateurs, durch den die Einrichtungen (Installationen) innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen.
  - d. Die Verpflichtung des Eigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler zu übernehmen.
  - e. bei Gewerbebetrieben, für die auf dem Grundstück Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung verwendet werden soll, deren Beschreibung und planliche Darstellung der Installation sowie Angabe des voraussichtlichen mittleren, täglichen und monatlichen Wasserverbrauches.
4. Mit der Genehmigung des Antrages durch die Marktgemeinde Rum kommt der Vertrag zustande, der nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung (vgl. § 5) ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis schafft. Jede Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der Marktgemeinde Rum gilt als Anerkennung dieser allgemeinen Bedingungen.
5. Die Marktgemeinde Rum schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab. In besonderen Fällen können Mieter, Pächter u.a. als Vertragspartner zugelassen werden. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Gesamteigentum, Wohnungseigentum), so haften alle als Gesamtschuldner. Sie benennen einen Vertreter, der möglichst an der Abnahmestelle wohnt.
6. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Vertragspartner sind verpflichtet, sämtlichen Bewohnern der an das Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaften den uneingeschränkten Wasserbezug zu ermöglichen.
7. Der Grundstückseigentümer ist für jede vorschriftswidrige Benützung seiner Leitung auch durch dritte Personen verantwortlich.
8. Grundstückseigentümer, die mit der Marktgemeinde Rum in einem Vertragsverhältnis stehen, sind verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre sämtlichen Grundstücke sowie das Einlegen von Leitungen nebst Zubehör für Zwecke örtlicher

Versorgung für Versorgungs- und Anschlussleitungen (Abzweigleitungen) ohne Entschädigung für die Dienstbarkeit zuzulassen, die Durchführung aller einschlägigen Arbeiten nach Kräften zu erleichtern, die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die Marktgemeinde Rum auf Anlagen, Zäunen und Objekten unentgeltlich zu dulden, an den von der Marktgemeinde Rum erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sie nach Wahl der Marktgemeinde Rum nach Aufhören der Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

9. Wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstückeigentümer ist, hat er dessen schriftliche Zustimmung zur Grundstücksbenützung im Umfang von § 4 Abs. 7 sowie zur Herstellung der Anschlussleitung unter gleichzeitiger Anerkennung der Bedingungen zu § 6 bei der Anmeldung beizubringen

## **§ 5 Abmeldung**

1. Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei der Marktgemeinde abzumelden.
2. Die Abmeldung des Wasserbezuges überhaupt kann erstmalig nach Ablauf eines Jahres ab Beginn des Wasserbezuges vorgenommen werden. Die Abmeldung hat jeweils mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende eines Kalendervierteljahres, d.i. zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. zu erfolgen.
3. Die teilweise Abmeldung des Wasserbezuges (Abmeldung von einzelnen Wasseranschlüssen usw.) kann nur mindestens für die Dauer eines Kalenderjahres, d.i. 1.1. – 31.12., erfolgen. Die abgemeldeten Wasseranschlüsse werden von der Gemeinde auf Kosten des Wasserabnehmers geschlossen und plombiert. Die in Abs. § 5 Abs.2 festgelegte Frist gilt auch diesbezüglich.
4. Wird der Wasserbezug ganz oder teilweise ohne Abmeldung eingestellt, so bleiben die Verpflichtungen des Wasserabnehmers gegenüber der Marktgemeinde Rum aufrecht.

## **§ 6 Anschlussleitungen**

1. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Sie erhält vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung.
2. Ort, Art, Nennweite und Zahl der Anschlussleitungen sowie ihre Änderung bestimmt die Marktgemeinde Rum.
3. In der Regel erhält ein Grundstück nur eine Anschlussleitung.
4. Über Antrag des Abnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Marktgemeinde Rum genehmigt werden.
5. Die Marktgemeinde Rum kann mehrere Grundstücke über eine Anschlussleitung versorgen. Sie kann ein benachbartes Grundstück an eine bestehende Anschlussleitung anschließen, und falls es aus technischen Gründen notwendig ist, den Abnehmer auch verpflichten, ein benachbartes Grundstück in seinem Wasserzählerschacht anschließen zu lassen. Die Wasserversorgung des ersten Abnehmers darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
6. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
7. Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt ausschließlich durch die Marktgemeinde Rum oder ihren Bevollmächtigten nach ÖNORM B

- 2532 auf Kosten des Abnehmers. Die Marktgemeinde Rum kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
8. Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch 5 Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Abnehmer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
  9. Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung obliegt der Marktgemeinde Rum.
  10. Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Mitarbeitern der Marktgemeinde Rum oder dessen Beauftragten bedient werden.
  11. Die Wasseranschlüsse werden auf Kosten des Abnehmers hergestellt. Von der Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze gehen sie in das Eigentum der Marktgemeinde Rum über. Die Kosten für die Instandhaltung für diesen Bereich obliegt der Marktgemeinde Rum. Jener Teil von der Grundstücksgrenze bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler verbleibt im Eigentum des Grundstückbesitzers und ist auch auf dessen Kosten instand zu halten. Die Marktgemeinde kann die vorschussweise Zahlung der voraussichtlichen Kosten verlangen.
  12. Bei Änderung des Durchmessers sind vom Abnehmer auch die an der öffentlichen Anschlussleitung erforderlichen Kosten zur Gänze zu tragen. Dies gilt auch für Verbesserungen oder Erneuerungen in Folge baulicher Maßnahmen auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Grundstückseigentümers im Bereich der Anschlussleitung.
  13. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Marktgemeinde Rum nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Verständigung an diesen oder an den von ihm namhaft gemachten Bevollmächtigten. Nach Möglichkeit ist dabei über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt eine nachträgliche Mitteilung. Bei Verstößen gegen diese Anordnung zur Schadensbehebung ist der Wasseranschluss durch die Gemeinde bis zur Instandsetzung zu sperren.
  14. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0m beiderseits der Leitungssachse gesetzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Marktgemeinde Rum melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Marktgemeinde Rum durch eine schuldhafte Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
  15. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung (gem. Abs. 14 ) gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Marktgemeinde Rum. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Marktgemeinde Rum weder für dadurch aufgetretene Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstanden sind.
  16. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

## **§ 7 Wasserlieferung**

1. Das Trinkwasser aus der Versorgungsanlage der Marktgemeinde Rum wird im allgemeinen ohne grundsätzliche Beschränkungen geliefert.
2. Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt die Marktgemeinde entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den Bedarf.
3. Das gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Marktgemeinde Rum ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Druck an einem bestimmten Versorgungsabschnitt der Marktgemeinde Rum.
4. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen.
5. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Abnehmer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Marktgemeinde Rum entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers.
6. Änderungen in der Person des Abnehmers sind der Marktgemeinde Rum zu den in § 5 Abs. 2 angegebenen Fristen schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer der Marktgemeinde Rum gegenüber verpflichtet.

## **§ 8 Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung**

1. Die Marktgemeinde Rum kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a. wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
  - b. Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen.
  - c. Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
  - d. dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
2. Darüber hinaus kann die Marktgemeinde Rum die Wasserlieferung nach entsprechender Verständigung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a. an der Verbrauchsanlage Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder man erhebliche Störungen erwarten kann; bei Gefahr für Leben und Gesundheit ist die Marktgemeinde Rum hierzu verpflichtet.
  - b. Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
  - c. der Abnehmer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt
3. Die Marktgemeinde Rum kann nach entsprechender Verständigung weiters die Wasserlieferung an Abnehmer unterbrechen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchungen des Versorgungssystems not-

wendig ist. In solchen Fällen kann die Marktgemeinde Rum zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Zierbrunnen, Kühlzwecke, Reinigung von Verkehrsflächen udgl. einschränken oder versagen.

4. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Abs 1 lit. a) bis c) wird die Marktgemeinde Rum nach Möglichkeit öffentlich kundmachen. Die Kundmachung erfolgt entweder durch Anschlag an der jeweiligen Liegenschaft (Haustür, Hausanschlagstafel, usw.) bzw. in dringenden Fällen (Rohrbruch) durch mündliche Mitteilung eines Mitarbeiters der Marktgemeinde Rum. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch eine Unterlassung einer solchen Bekanntmachung entsteht.
5. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

## **§ 9 Wasserzähler**

1. Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Rum beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Rum. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Abnehmer. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes wird ein Entgelt laut Wasserleitungsgebührenordnung der Marktgemeinde Rum eingehoben.
2. Vor und nach dem Wasserzähler sind normgerechte Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Marktgemeinde Rum bestimmt.
3. Der Abnehmer hat für die Unterbringung des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Rum einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen geeigneten Platz in einem anderen Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Abnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Marktgemeinde Rum einen Verbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den Abnehmer annehmen. Vom Abnehmer zu vertretende Umstände, die die Ablesung des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Abnehmer zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehrkosten kann die Marktgemeinde Rum vom Abnehmer einfordern. Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
4. Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Abnehmer auf seine Kosten nach Angabe der Marktgemeinde Rum zu errichten (Mindestausmass 1m DM). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht nach ÖNORM B 2532). Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Abnehmer über Aufforderung der

- Marktgemeinde Rum dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.
5. Wird vom Abnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Abnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Marktgemeinde Rum.
  6. Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Marktgemeinde Rum berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.
  7. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Marktgemeinde Rum unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
  8. Der Abnehmer hat im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
  9. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Marktgemeinde Rum.
  10. Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäftslokale oder Gewerbebetriebe innerhalb eines Objektes durch die Marktgemeinde Rum getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Marktgemeinde Rum einer Ausnahme von Abs. 9 zustimmen.
  11. Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Marktgemeinde Rum vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Abnehmers der ursprüngliche Zustand durch die Marktgemeinde Rum wieder herzustellen.

## **§ 10 Verbrauchsanlagen**

1. Die Verbrauchsanlage des Abnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
2. Für die fachgerechte Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Marktgemeinde Rum ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmärke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.
3. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung der Marktgemeinde Rum begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschreibung der Marktgemeinde Rum durchzuführen. Die Marktgemeinde Rum ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Än-

derungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde Rum. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zustimmung gehen zu Lasten des Abnehmers. Die zur Prüfung notwendigen Apparate hat der Ausführende Installateur beizustellen und in Tätigkeit zu setzen. Die Kosten der Überprüfung sind vom Abnehmer zu zahlen. Die Abnahme durch die Marktgemeinde beinhaltet keine vollständige Überprüfung der Anlage z.B. im Sinne des Werkvertrages zwischen dem Bauherrn und dem Unternehmen; Vielmehr bezweckt sie den Schutz der Belange der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Rum.

4. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler der Marktgemeinde Rum erst dann eingebaut, wenn der Abnehmer der Marktgemeinde Rum eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.
5. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde Rum. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke der ÖVGW tragen. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z.B. Phosphatanlage) ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
6. Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen) dürfen nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Rum an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Marktgemeinde Rum geforderten Sicherheitseinrichtungen (Z.B. Rohrtrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung) besitzen. Im übrigen sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.
7. Es wird empfohlen, Geräte deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, nur einzubauen, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
8. Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Rum und der Feuerwehr herzustellen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.6). Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.2) zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
9. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Marktgemeinde Rum einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
10. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art ausgenommen drucklose Systeme sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet werden kann. Rückflußverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.

11. Den Mitarbeitern der Marktgemeinde Rum oder dessen Beauftragten ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
12. Die Marktgemeinde Rum ist befugt, die Verbrauchsanlage im Einvernehmen mit dem Abnehmer zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb einer von der Marktgemeinde Rum festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen.
13. Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Marktgemeinde Rum Gefahr in Verzug vor, so ist sie berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen (siehe auch § 8).
14. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (z.B. Undichtheiten, Rohrgebrecen, offene Entnahmestellen, usw. ).
15. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Marktgemeinde Rum ausgeschlossen sind.
16. Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1).
17. Die Verwendung der Verbrauchsanlage als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (siehe ÖNORM B 2532, Abschnitt 6, und ÖNORM B 2531 Teil 1). Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallischen Hausanschlussleitungen, die ohne Vereinbarung erfolgten, sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung oder anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nichtleitendem Material zu Lasten des Abnehmers zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen.

### **§ 11 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen**

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Marktgemeinde Rum Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekannt zu geben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Marktgemeinde Rum im nachhinein vorzunehmen.
2. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird von der Marktgemeinde Rum festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
3. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig; Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
4. Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen: Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Marktgemeinde Rum.
  - a) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Marktgemeinde Rum auf Kosten des Abnehmers errichtet.
  - b) Um die Entnahme von Wasser aus Hydranten ist rechtzeitig, d.h. mind. eine Woche vorher schriftlich anzusuchen.

- c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Mitarbeiter der Marktgemeinde Rum. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
- d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungsinhaber gegen Frost zu schützen.
- e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungsinhaber. Schäden sind sofort der Marktgemeinde Rum zu melden.
- f) Die Marktgemeinde Rum ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
- g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.

Die Wasserentnahme und Fortschaffung von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen darf nur mit von einer Person tragbaren Gefäßen erfolgen.

## **§ 12 Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Herstellung, Instandhaltung, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten) erhebt die Marktgemeinde Rum Gebühren.
2. Gebührenpflichtig ist der Abnehmer.
3. Art, Fälligkeit Pflicht und Höhe der Gebühren regelt die einen Bestandteil dieser Wasserleitungsordnung bildende Wasserleitungsgebührenordnung.

## **§ 13 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen die Wasserleitungsordnung werden vom Bürgermeister als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- bestraft.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.10.2006 in Kraft. Alle bisherigen Wasserleitungsordnungen und diesbezüglichen Änderungsbeschlüsse treten damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
*Edgar KOPP*

Kundmachungsvermerk:  
Angeschlagen am: 14.08.2006  
Abgenommen am: 15.09.2006

Der Bürgermeister:  
*Edgar KOPP*